



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Frau Stadträtin  
Susanne Krause

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66.51

Datum: - 3. FEB. 2020

**Radverkehr Chemnitzer Straße**  
AF0250/20

Sehr geehrte Frau Krause,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 3, 5 und 6 besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen 3, 5 und 6 habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

**„Im Radverkehrskonzept der LH Dresden stellt die Chemnitzer Straße ein Netzelement der Hauptroute des Radverkehrs (Kategorie IR III) zwischen der Innenstadt und dem Ortsteilzentrum Plauen dar.**

**Die Behebung der Mängel ist der Priorität 2 zugeordnet, die damit keinen langen Planungsvorlauf erfordert. Innerhalb des RVK werden streckenhafte verkehrsorganisatorische Maßnahmen vorgesehen.**

**In der Antwort mAF0323/18 wird ausgeführt, dass eine Prüfung der Kennzeichnung des Schutzstreifens aufgrund der aktuellen VwV-StVO noch nicht abgeschlossen ist.**

**1. Ist die Prüfung der Schutzstreifenkennzeichnung auf der Chemnitzer Straße aufgrund der veränderten Rechtslage mittlerweile abgeschlossen?“**

Die Prüfung wurde im Mai 2018 abgeschlossen.

2. „Wenn, ja mit welchem Ergebnis?
3. **Wenn die Anordnung von Schutzstreifen wegen des zu geringen Straßenquerschnitts nicht zulässig ist, wie möchte die Stadtverwaltung eine adäquate Radverkehrsinfrastruktur für die Radverkehrsverbindung vom Zentrum zum Ortsteilzentrum Dresden-Plauen realisieren?“**

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Schutzstreifen auf der Chemnitzer Straße bei der aktuellen Rechtslage und hinsichtlich der aktuellen „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ der FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zwischen Nürnberger Straße und Bamberger Straße beibehalten werden können.

4. **„Wie beurteilt die Stadtverwaltung die markierten Schutzstreifen auf der Chemnitzer Straße in Bezug auf das von der Unfallforschung der Versicherer veröffentlichte Rechtsgutachten zu markierten Radverkehrsführungen (Uko Nr. 86), welches ein „faktisches Überholverbot“ von Fahrrädern durch den motorisierten Verkehr feststellt, sofern kein Überholabstand  $\geq 1,50$  m zum Radfahrer eingehalten werden kann?“**

Das benannte Rechtsgutachten ist der Stadtverwaltung bekannt und wurde zur Kenntnis genommen. Verbindlich ist jeweils das bundesweit gültige Straßenverkehrsrecht (StVO und VwV-StVO) in Verbindung mit den FGSV-Regelwerken als anerkannte Regeln der Technik.

In die Fortschreibung des FGSV-Regelwerkes fließen aktuelle Entwicklungen ein, unter anderem auch das UDV-Gutachten, welches aus Sicht der FGSV-Gremien deutliche Schwächen aufweist und nicht als Planungsempfehlung geeignet ist. Gegenstand des Gutachtens war eine Bewertung der aktuellen Rechtsprechung, nicht aber die Ableitung von planerischen Empfehlungen für den Entwurf.

5. **„Sind Alternativrouten für die Radverkehrsverbindung zwischen der Innenstadt und dem Ortsteilzentrum Plauen geprüft worden?“**

Die Prüfung der Alternativrouten für die Radverkehrsverbindung zwischen der Innenstadt und dem Ortsteilzentrum Plauen konnte bisher aufgrund der Personalkapazitäten nicht erfolgen und soll im März 2020 beginnen.

6. **„Wo liegen diese Alternativrouten und bis wann ist mit einer Ertüchtigung bzw. einem Ausbau entsprechend der Anforderungen als Hauptverkehrsrouten IR III zu rechnen?“**

Die Prüfung der Alternativrouten hat noch nicht begonnen. Es ist davon auszugehen, dass ein Korridor östlich der Chemnitzer Straße geprüft wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert